

Beitragsordnung der Handwerkskammer Aachen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Aachen hat gemäß § 113 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Aachen in der Fassung vom 12. Juni 1995, zuletzt geändert am 20. November 2002, am 12. Mai 2004 die nachstehende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden anderweitig nicht gedeckten Kosten werden Handwerkskammerbeiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben
- (3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder der Gewerbe, die als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, eingetragen sind. Gleiches gilt für die Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind. Mehrere Inhaber eines Betriebes haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Im Jahr der Eintragung wird der Beitrag anteilig für die auf den Eintragungsmonat folgenden Monate erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats der Löschung der Eintragung des Beitragspflichtigen. Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate erhoben.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Gewerbes bei der Gemeinde nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung des Beitragspflichtigen, so kann auf Antrag für die Berechnung des Beitrages das Datum zu Grunde gelegt werden, zu dem die Abmeldung bei der Gemeinde eingereicht wurde (Tag der Abgabe des Abmeldeformulars). Der Beitragspflichtige hat hierzu darzulegen, dass eine spätere Löschung des Eintrags bei der Handwerkskammer nicht auf ein schuldhaftes Versäumnis seinerseits zurückzuführen ist. Ihm obliegt auch der Nachweis über den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb tatsächlich eingestellt wurde.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO.

§ 3 Berechnungsgrundlagen und Festsetzung der Beiträge

- (1) Der Beitrag kann aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag sowie Sonderbeiträgen bestehen, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben werden. Eine Staffelung nach der Leistungskraft der beitragspflichtigen Kammerzugehörigen ist zulässig.
- (2) Den Grundbeitrag hat jeder Beitragspflichtige zu entrichten; im Falle einer Staffelung wird mindestens der niedrigste Beitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind natürliche

Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben. Sie sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

- (3) Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit.
- (4) Bei einer Staffelung ist Berechnungsgrundlage für den Grundbeitrag der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, andernfalls der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Von Betrieben in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person - z.B. eine GmbH - ist, wird ein erhöhter Grundbeitrag erhoben.
- (5) Von Beitragspflichtigen, die mehrere Betriebsstätten unterhalten, können neben den Beiträgen gemäß Abs. 2, 4, 6 und 7 Betriebsstättenbeiträge erhoben werden.
- (6) Der Zusatzbeitrag wird nach einem Prozentsatz vom Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, andernfalls nach dem gem. Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb, berechnet. Ein Freibetrag kann für natürliche Personen und Personengesellschaften, sofern der Komplementär keine juristische Person ist, festgesetzt werden.
- (7) Sonderbeiträge können für besondere Maßnahmen erhoben werden.
- (8) Die Vollversammlung beschließt die Beitragsfestsetzung und setzt damit die Höhe der Beiträge und ggf. deren Staffelung sowie das zu Grunde zu legende Bemessungsjahr jährlich fest. Der Festsetzungsbeschluss ist nach Genehmigung durch die oberste Landesbehörde in dem für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die Beitragsberechnung ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres heranzuziehen, für das die Festsetzung im Wesentlichen abgeschlossen ist. Soweit diese Bemessungsgrundlagen noch nicht vorliegen, kann eine vorläufige Veranlagung auf der Grundlage geschätzter Werte vorgenommen werden. Die endgültige Veranlagung erfolgt nach bekannt werden der Bemessungsgrundlagen.
- (2) Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag zerlegt, so werden die Beiträge nur aus denjenigen Gewerbeerträgen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragsschuldner außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne bei der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen oder Mitglied i. S. des § 1 Abs. 4 zu sein.
- (3) Werden die Bemessungsgrundlagen nachträglich neu festgesetzt, so ist für die betroffenen Jahre ein berechtigter Bescheid zu erlassen.

Ein Bescheid bzw. berichtigter Bescheid ist auch dann zu erlassen, wenn bekannt wird, dass die in § 113 Abs. 2 S. 4 - 6 HwO genannten Personen die dort festgelegten Ertrags- bzw. Gewinn Grenzen überschritten haben.

§ 5 Unternehmensübergang

- (1) Wird ein Betrieb nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Sinne des Abgabenrechts fortgeführt, so wird - insbesondere bei Inhaberwechsel und Rechtsformänderung - der Berechnung des Beitrages ein geschätzter Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb zu Grunde gelegt. Hierbei werden die Kriterien vergleichbarer Betriebe berücksichtigt
- (2) Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser auf Antrag abweichend von Abs. 1 der Berechnung zu Grunde zu legen. Diese Regelung wird angewendet, bis die Veranlagung nach § 4 erfolgt.

§ 6 Doppelzugehörigkeit

- (1) Der Beitrag bemisst sich bei Beitragspflichtigen, die einen Beitrag an eine Industrie- und Handelskammer zu entrichten haben (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) nach der Struktur des Betriebes entsprechend nur mit dem auf den handwerklichen oder den handwerksähnlichen Betriebsteil entfallenden Anteil des Gewerbeertrages bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Diese Regelung gilt nicht für Betriebsstättenbeiträge.
- (2) Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer die zur Ermittlung ihres Anteils am Gewerbeertrag oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder lässt sich aus den Angaben der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil nicht ermitteln, kann die Handwerkskammer ihren Anteil schätzen.
- (3) Grundbeiträge und Sonderbeiträge werden nicht aufgeteilt.
- (4) Freistellungsgrenzen, die durch Gesetz, auf Grund dieser Beitragsordnung, oder durch Beschluss der Vollversammlung festgesetzt werden, beziehen sich nur auf die Bemessungsgrundlagen für den Gesamtbetrieb.

§ 7 Beitragserhebung, Fälligkeit und Mahnung

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid angefordert. Dieser kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Beitrag wird mit seiner Entstehung fällig, jedoch nicht vor seiner Bekanntgabe. Er ist dann spätestens innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (3) Nicht fristgerecht gezahlte Beiträge werden mit einer weiteren Zahlungsfrist angemahnt. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Beitragspflichtige vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung - auch durch öffentliche Bekanntmachung - erinnert wird. Die Handwerkskammer ist berechtigt, daraufhin nicht gezahlte Beiträge auch im Wege des Inkasso geltend zu machen; die Vollstreckung selbst richtet sich nach § 113 Abs. 3 HwO. Die aus der nicht fristgerechten Zahlung resultierenden Gebühren und Auslagen richten sich nach der Gebührenordnung und dem Gebührentarif der Handwerkskammer Aachen.

§ 8 Verjährung

- (1) Beitragsansprüche verjähren fünf Jahre nach dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.



- (2) Der Anspruch auf Erstattung verjährt, wenn er nicht bis zum Ablauf des fünften Jahres, das auf die Entrichtung folgt, schriftlich geltend gemacht wird. Hiervon ausgenommen sind Fälle nach § 4 Abs. 3.

§ 9 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für den Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; dabei sollen soziale Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden. Der Nachweis obliegt dem Beitragspflichtigen.
- (3) Beiträge dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

§ 10 Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Der Beitragsbescheid ist mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung für die Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften der Beitragsordnung vom 31.05.1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 25.11.1998, außer Kraft.
- (3) Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen für Kalenderjahre bis einschließlich 2003 gilt die Beitragsordnung vom 31.05.1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 25.11.1998.